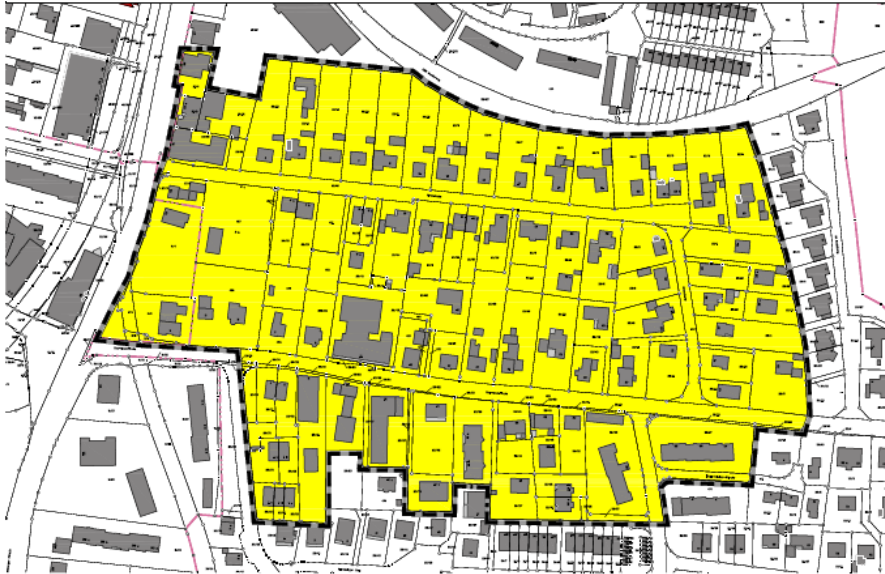




Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Kronskamp“ (städtebauliches Gesamtbild)

hier: Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 4 a BauGB



Gebietsbezeichnung

- nördlich und südlich der Maurepasstraße
 - nördlich und südlich der Bebauung am Kronskamp
 - östlich der Hamburger Straße
- im Ortsteil Ulzburg

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss in der Sitzung am 20.08.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte geänderte Entwurf der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Kronskamp“ (Städtebauliches Gesamtbild) für das o.a. Gebiet und die Begründung dazu liegen in der Zeit

vom 13.09.2018 bis zum 15.10.2018

in der Gemeindeverwaltung in 24558 Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der folgenden Öffnungszeiten:

**montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr
sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung**

erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.henstedt-ulzburg.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich und während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Henstedt-Ulzburg, den 28.08.2018

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer